Dienstags/ den 24. Septembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXXIX.

Wochentliche Duisburgische
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhafftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob die Juden jemals vom Persischen König Xerxes bezwungen/ oder auch nach Alexanders des Grossen Tod jemals den Königen in Macedonien unterwürffig gewesen?

Zur Emendation einer merckwürdigen Stelle Justini, nebst Verbesserung noch zweyer andren aus demselbigen Scribenten.

Besonderer Discurs.

I. BEydes dieses wird von dem berühmten Geschichtschreiber Justinus nach der heutigen Lesung bejahet/ da es doch in der that gantz falsch und unwahr ist/ und was sonderlich das letzte betrifft/ aus keinem eintzigen weder Griechischen noch Lateinischen Scribenten kan erwiesen werden/

ja

ja auch niemals von denselben ist gesaget oder geschrieben worden / als welchen die Zeiten nach Alexanders des Grossen tode gar zu wohl bekannt waren / daß sie unmöglich darin einen so groben Schnitzer / wie dieser ist / die unterwüffigkeit einer gantzen Nation betreffend / hätten begehen können.

II. Weil wir aber neulich eine merckwürdige Manier der Juden in der verborgenen Schreibkunst aus diesem Scribenten recht entdecket / und zugleich desselben Worte von ihrer Verderbung errettet haben / so achten wir es nicht unzeitig zu seyn / auch jetzt noch eine und andre Wollthat diesem Scribenten zu erweisen / durch nöhtiger und nützlicher Verbesserung einiger übel zugerichteten Stellen / aus gar vielen und mannigfältigen / die uns sonst zur Hand sind. Der Ort / wo von den Juden gehandelt wird / findet sich Libr. XXXVI. cap. 3. wo die irrigen Worte folgender gestalt lauten:

Primum Xerxes, Rex Persarum, Judæos domuit; postea cum ipsis Persis in ditionem Alexandri Magni venere, diuque in *potestate Macedonici imperii subjecti Syriæ regno fuere.* &c.

III. Er sagt nach der heutigen lesung / daß der Persische König Xerxes am ersten die Juden bezwungen; daß sie hernach zugleich mit den Persern unter die Bothmäßigkeit Alexanders des Grossen gekommen / und daß sie lange unter dem Macedonischen Reich stehende dem Königreich Syrien seyen unterwürffig gewesen. u. s. w. Es ist in diesen wenigen Worten viel falsches und zugleich ungereimtes. Dan erstlich ist es falsch und unwahr / daß Xerxes jemals die Juden bekrieget und bezwungen habe / noch falscher aber / daß er solches am ersten gethan / da ja / was diese grosse Persische oder benachbahrte Könige betrifft / bereits Cyrus / und Nebucadnetzar die Juden lange vorher überwunden und beherrschet hatten / wie solches auch Math. Berneggerus / Tan. Faber und andre dem Justino entgegen geworffen / diese Worte aber doch selber unangefochten gelassen haben / außgenommen Grävius / der sich vergebliche mühe gegeben. Und zwar mit recht. Dan dieser Irrthum ist unstreitig dem Justino / und dessen Vorgänger Trojo Pompejo selber beygemessen. Es erfordert aber die Pflicht und Regul der Critick / nichts zu ändern / was ein Auctor selber geschrieben / es möge auch noch so falsch / noch so unzierlich gesetzet seyn; hingegen aber alles untergeschobene von dem ächten und eigenhändigen scharffsichtig zu unterscheiden / und jenes zu verbannen / dieses aber durchaus wiederum herzu zu bringen / und also alle Verfälschung in andrer Leute Schrifften als unerlandet / auch dabey zur einsicht jeder Zeiten höchst nachtheilig zu achten.

IV. Wir lassen also diesen Irrthum auf Justini Rechnung stehen / der ihm leicht wie andren seinen Landesleuten in den ältesten Sachen der Juden theils aus mangel des Umgangs / theils aus geringschätzung wiederfahren. Aber der folgende Irrthum ist nicht sein eigener / und dabey doch weit schändlicher / wan gesagt wird / nach Alexanders Tode wären die Juden lange Zeit in des Macedonischen Reiches Gewalt und zugleich den Königen von Syrien unterthan gewesen. Dan zu geschweigen / daß die Zeiten nach Alexander allen Griechen und Römern mehr als zu gut bekannt gewesen / und sie also unmöglich solches von Macedonien haben schreiben können / und daß dabey diese vorgegebene Herrschafft noch lange Zeit gedauret hätte / so ist nichts ungereimtes als die Rede selber. Dan wie hätten die Juden können zu gleicher Zeit den Königen in Macedonien / und auch den Königen in Syrien gehorchet haben? Wie ist das möglich? Hierüber sind alle Gelehrten nachläßiger weise hingegangen / sich vielleicht einbildende / ob könten die Reiche Syrien / Egypten / klein Asien noch nach Alexanders Tod unter dem Nämen des Macedonischen Reichs verstanden werden / oder daß sie sonsten hier gar nachläßig gewesen.

V. Es ist bekannt gnug / daß nach Alexander des Grossen Tode seine grosse Herrschafft in vier Haupttheile zergliedert worden / welche waren das Königreich Macedonien an und vor sich selber in Griechenland / das Königreich Asien im eigentlichen und speciälen Sinn genommen / das Königreich Egypten / das Königreich Syrien. Und wie vorher alles die Macedonische Monarchie genennet wurde / als Alexander ein gebohrner König in Macedonien noch lebte / so hörete das auf nach seinem Tode / als ein jeder seiner nachgelassenen Fürsten oder Generale ein eigenes Reich mit gewalt sich zueignete. Man siehet also / wie ungereimt zugleich und wie falsch dieses laute gegen Justini sein eigenes besser Wissen und Gewissen. Aber man sey nur zu frieden. Der gantze Irrthum

thum stecket in den beyden Worten diuque in, welche durch verkürtzte Schreibart verdorben sind/ und so müssen emendiret werden:

Primum Xerxes, Rex Persarum, Judæos domuit; postea cum ipsis Persis in ditionem Alexandri Magni venere, divisaque jam *potestate Macedonici imperii subjecti Syriæ regno fuere.* &c.

Das ist/ am ersten hat Xerxes die Juden bezwungen (wie er aus Unkündigkeit erzehlet) hernach sind sie zugleich mit den Persern in die Gewalt Alexanders des Grossen gefallen/ und als die Macedonische Monarchie zertheilet worden/ sind sie den Syrischen Königen zum Raube gewesen.

VI. Siehe nun da die Warheit der Sache/ und zugleich der Schrifft Justini. Dan daß die Juden den eigentlichen Macedonischen Königen nach Alexander nimmer unterwürffig gewesen/ zeuget mit deutlichen Worten beynahe Josephus contra Appionem p. 1068. Edit. Ittigianæ. Dessen Worte ich kürtze halber hier übergehe/ um von aller übrigen Geschichtschreiber beständiges Stillschweigen nichts zu reden. Wie aber hingegen die Juden von den Syrischen benachbahrten Königen fast immer gedrillet und geschoren/ auch öffters beherrschet worden/ solches zeugen die Bücher der Maccabäer auch einem jeden Ungelehrten zur gnüge/ und brauchet also keines beweises.

VII. Damit man aber sehen könne/ wie aus den verkürtzten oder nach Gewohnheit abbrevirten Worten *divisaque jam* sey irrig geblieben *diuque in*, wil ich nur aus eben diesem Justino ein paar andre andre Exempel kürtzlich anführen/ und zu rechte bringen. Libr. V. cap. 1. stehen diese Worte:

Quo facto omnia Græciæ regna *velut ad extinguendum commune incendium* concurrunt. *Tantum odii Athenienses immoderati imperii crudelitate contraxerant.*

Der gelehrte Berneggerus und Vorstius wollen lieber *cupiditate* vor *crudelitate* haben/ und also den Ort noch weiter verfälschen. Hier ist nichts zu beissen/ aber kurtz vorher stecket ein rechter Knote. Es wird gesagt/ daß alle Königreiche von Griechenland sich vereiniget/ der Athenienser unmäßigen Hochmuth zu dämpfen. Mein! wo ist damahls in Griechenland ein eintziges so genanntes Königreich gewesen? Ich schweige von vielen. Eben so wenig/ als heutiges Tages in Holland oder in der Schweitz/ obschon unterweilen/ sonderlich in den ersten Zeiten diese oder jene Stadt ihre Vorsteher Könige genennet/ die aber auch darum nimmer selber sind Königreiche geheissen worden. Der gelehrte Vorstius muthmasset/ daß vor Regna sey *Oppida* zu lesen. Allein wie die Veränderung zu kühn ist/ so ist oppidum zu geringschätzig geredet von Athen/ Lacedämon/ Theben/ Corinthus und andren mächtigen Städten.

VIII. Mercke wohl/ mein Leser/ daß in einigen alten Manuscripten nicht *concurrunt*, sondren *concurrit* stehe. So hat es Bongarsius gefunden/ so finde ich es selber in einem Manuscript/ das mir zur Hand ist/ und noch überdem *Græcia*, so hernach in *Græcie* durch eine andre Hand verändert worden. Mercke es wohl/ sage ich/ und emendire diese Stelle folgender gestalt:

Quo facto omnis Græcia reliqua *velut ad extinguendum commune incendium* concurrit. *Tantum odii Athenienses immoderati imperii crudelitate contraxerant.*

Das übrige gantze Griechenland/ sagt er/ verband sich/ die Athenienser zu dämpfen/ wozu die Spartaner hier die ersten Aufwiegler waren. Aus dem Worte *reliqua* ist wiederum durch abgekürtzter Schreibart *regna* geworden/ worauf das übrige mit verdorben/ und sich darnach richten müssen. So heist es bey ihm libr. XVIII. c. 5. pro reliqua pudicitia, in der eintzelen Zahl/ und bey Corn. Nepos in Pauf. c 2. & Spartam & cæteram Græciam; hundert Exempel zu übergehen.

IX. Noch eines von dieser art der Verderbung kommt vor bey eben demselben *Justino* Libr. XVIII. cap. 1.

Igitur Pyrrhus, Rex Epiri, cum iterata Tarentinorum Legatione additis Samnitium & Lucanorum precibus, *& ipsis auxilio adversus Romanos indigentibus fatigaretur, non tam supplicum precibus, quam spe invadendi Italiæ imperii inductus venturum se cum exercitu pollicetur.*

Unartig

Unartig ist zwar die wiederhohlung des Wortes *precibus*, aber noch weit abgeschmackter ist es zu sagen/ daß die Tarentiner hätten Gesandten nach den Epirotischen König Pyrrhus geschicket/ mit welchen auch die Bitten der Samniter und Lucaner wären verreiset/ welche Bitten auch der hülffe wären bedürffig gewesen. Welcher vernünfftige Geschichtschreiber hat jemals so geschrieben? Sind dan die Bitten in Menschen verwandelt worden? Keine Tropi und Figuren werden solches gut machen. Es stehet zwar in der neuesten Außgabe aus Bongarsii Manuscripto auxilium pollicentibus; allein die Sache wird darum nichts besser; vielmehr aber schlimmer/ weil pollicetur bald hernach folget. In meinem MS. stehet/ wie in allen übrigen/ auxilio indigentibus, welches der Zusammenhang selber mit sich bringet. Vielleicht hat aber *poscentibus* vor *pollicentibus* in jenem Exemplar stehen sollen.

X. Man bedarff auch jenes nicht so zu versuchen/ dan Justinus hat was anders geschrieben. Das Wort *precibus* ist durch verkürtzung eingeschlichen/ desto leichter/ weil den unachtsamen Schreibern das Wort noch einmahl kurtz hernach in die Augen fiel. Es muß emendiret werden auf diese weise:

> *Igitur Pyrrhus, Rex Epiri, cum iterata Tarentinorum legatione additis Samnitium & Lucanorum* proceribus, *& ipsis auxilio adversus Romanos indigentibus fatigaretur, non tam supplicum precibus, quam spe invadendi Italiæ imperii inductus venturum se cum exercitu pollicetur.*

Er sagt/ die Tarentinische Gesandschafft hätte einige von den Fürnehmsten Herren der Samniter und Lucaner mit sich genommen/ die ebenfals des Pyrrhi hülffe benöhtiget waren/ um desto mehr nachdruck ihren Versuch zu geben. Dieses wortes *proceres* bedienet sich Justinus zum öfftern. Und solche waren diese Lucaner und Samniter in der that/ und musten es auch seyn/ nemlich ansehnliche Leute/ dergleichen man zu Gesandschafften gebrauchet. Doch gnug hievon.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Von Academischen Sachen.

WILH. NEUHAUS, SS. Theol. D. und Prof. Ord. hieselbst/ wie auch jetziger Zeit Fac. Theol. Decan. wird/ unter Gottes Beystand/ seine Academische Arbeit wieder beginnen/ so bald die Herren Auditores des Endes Sich einfinden. In Lectionibus publicis ist er entschlossen/ den Einbegrif des sehr nützlichen Buchs/ Godwini Moses & Aaron genandt/ in denen darzu gesetzten Stunden fleißig vorzutragen/ und in Collegiis privatis Doctrinam Fœderum, aus den Systemate Joh. Braunii, täglich zu erklären: Auch darneben einige Stücke des Briefs S. Pauli an die Hebræer zu erläutern; imgleichen Theologiam Rationalem aus der hieselbst eingeführten Dissertatione Inaugurali Herm. Alex. Roëlli aufs treulichste zu erörtern. Er wird ebenfals auf gewisse Tage examinando & disputando nichts ermangeln lassen/ die Studia seiner Herrn Auditorum aufs fleißigste zu befordern. GOtt segne Lehrende und Lernende/ zur Verherrlichung seines Namens/ und Ausbreitung des Reichs JEsu Christi!

III. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Vermöge Address- und Intelligentz-Zettulen vom 19. Martii sub No. XII. vom 26. Martii sub No. XIII. und 9. Aprilis sub No. XV. dieses lauffenden 1743. Jahrs/ hat der Königliche Rhein-Zoll-Beseher von den Embster zu Embrich dem Publico avertiret/ welchergestalt er die bey ihme vor einigen Jahren/ verpfändete güldene Repetir-Uhr mit dergleichen Kette/ zwey güldene Schnupf-Tobacks Dosen/ eine dito mit Perlemutter eingelegt/ und eine güldene Trau-Medaille, deswegen/ nach verlauf von 6. Wochen/ dem Meistbietendem verkauffen wolle/ weil Eigenthümer und Versetzer so wenig Capital als Zinsen bezahlet; Da nun dieser Terminus drey duppelt und mehr verstrichen/ ohne daß sich Eigener und Versetzer/ zu einlösung dieser verpfändeten Sachen/ abführung des Capitals und Zinsen gemeldet hätte; So sollen besagte Unterpfände den 8. Octobris bevorstehend/ Nachmittags umb 3. Uhr/ auf der Stadts Wage zu Embrich/ mit zuziehung eines dasigen Löblichen Gerichts/ dem Meistbietendem öffentlich verkauffet/ und zugeschlagen werden/ wornach sich Eigenthümer/ Versetzer/ und jeder dazu Lustragender richten/ an besagtem Orte einfinden/ und durch den Ankauf Vortheil schaffen können.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXIX. Dienstags den 24. Septembris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Dem Publico wird bekannt gemacht / daß das zu Duisburg in Tonnen befindliche Magazin gebeutelte Mehl / wovon eine jede Tonne 6. gehäufte Berlinsche Scheffel hält / verkaufet werden soll; wer solches / oder eine Quantität davon zu erhandelen willens ist / kan sich dieserhalb bey dem Königl. Proviant-Bedienten im König von Preussen allhier melden / und Handlung pflegen.

Es stehet zu verkaufen in Duisburg auf der Oberstraß / ein zur Nahrung wohl gelegenes Haus / zwischen Hrn. Ampsthoff und Schumachers Haus; wer dazu Lust hat / kan sich auf hiesigem Königl. Address-Comptoir melden / und fernere Nachricht einholen.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Auf Donnerstag den 3. Octobr. a. c., soll der Wittiben Rahmanns / modò Ehefrau Hammanns in Cleve / oben am Hasenberg aufm Eck kännlich gelegene Wohnbehausung / samt dahinter liegenden Scheune und Gärtgen / unter Assistentz zweyer Herren Deputirten ex Magistratu, zum öffentlichen Verkauf angehangen / und den 17. dito bey brennender Kertze dem meistbietenden verkaufet werden; wer zu kaufen Lust hat / kan sich des Nachmittags um 3. Uhren / in obgemelt. terminis, auf der Stadts Waage in Cleve einfinden / und seinen Vortheil suchen.

Am Sterbhause weyland Hrn. Cantzley-Verwandten Engelbronner in Cleve / sollen den 19. und folgende Tage dieses Monats Septembr. allerhand Mobilien dem meistbietenden öffentlich / mittels freywilligen Ausrufs / verkaufet werden.

Nachdem Johann Diederich Neuhaus / mit Bewilligung und Gutfinden seines commandirenden Herrn Officiers, resolviret hat / dessen zu Camen auf der Oststrasse kännlich gelegenes Wohnhaus / so mit dem dazu gehörigen Hofe auf 280. Rthlr. / durch 2. ohnpartheyische Werckverständige / æstimiret worden / auf den 30. Septemb. a. c., Vormittags um 10. Uhr / bey dem Königl. Gericht zu Camen / an dem meistbietenden verkaufen zu lassen: Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemachet / damit diejenige / so zu Ankaufung gemelten Hauses / und dazu gehörigen Hofes / Lust und Belieben haben mögten / sich alsdan um bestimmte Zeit einfinden können.

Den 3. Octob. 1743. sal aen de Nieuwkerck, Vooghdye Gelderlands, ten 2. Uhren naer Noen, ten Huyse van Sr. Hend. Cremeren, uyt crachte van Commissie van Pandinghe, vercoght worden met eenen Sittdagh, ingevolgh speciale Permissie by den Ed. Hove van Gelderland, den 29. lestleden verleent, Steeghmanns Hoff cum ap- & dependentiis, gelyck denselven onder het Vernum geleghen is; wordende ten sulcken eynde mit desen verdaeghvaert alle de gheene, soo eenigh Recht van Eygendom, Pandschappen ofte Præferentie op den voorss. Steeghmanns Hoff vermeynen te hebben, om hun ten voorss. Daeghe en Uhre aentegeven, op Pœne van een euwigh Stylswyghen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß die Erben Hrn. Engelberts / den 27. Septembr. / des Vormittags Glocke 10 / zu Wesel aufm Rahthaus / bey Ausbrennen der Kertzen / dem meistbietenden öffentlich wollen verkaufen / ein Haus und Erbe in der Steinstrasse / nächst von de Nimpels Haus gelegen.

Eine 4. sitzige zugemachte Reise-Chaise, mit rothem Tuch ausgeschlagen / mit halben Schlägen / und ledernen Vorhängen / nach dem Kutscherstitz zu / aber ein Fenster auf zu ziehen / inwendig 2. Pistolen Hulfftern / ist zwar gebraucht / aber noch alles recht starck und gantz / soll verkauft werden vor 60. Rthlr; wer hierzu Lust hat / wird sich bey dem Herrn Postmeister in Geldern melden / welcher die weitere Nachricht ertheilen wird.

Es ist Matth. Valentin vorhabens / einige wenige Mobilien und Hausgeräthe / am Niederthor zu Crevpelt diese Woche dem meistbietenden zu verkaufen.

Es ist der Hr. Doctor Wilhelm Sigismund Hecking willens / auf den 30. dieses / des Vormittags um 10. Uhr / auf seinem im Kirspel Hiesfeld / ohnweit Dinslacken / kännlich gelegenen

Bauren

Bauren Guth/ den Berger Hof genannt/ einige schöne Büchen-Bäume/ zu allem was aus Büchen-Holtz verfertiget werden kan bequem/ imgleichen zu Brandholtz/ an des dasigen Coloni Behausung/ dem meistbietenden öffentlich bey brennender Kertze zu verkaufen.

Nachdem durch den Intelligentz-Zettul sub No. XXX. den 23. Julii a. c. bekannt gemachet/ daß des Doct. Drissen/ der Herrlichkeit Halt/ Kirspels Keeken/ gelegene Kahtstätte/ ad instantiam der Erben Vice-Cantzlers von Motzfeld/ gerichtlich verkaufet werden solle; Also sind in denen ersten terminen darauf gebotten 560. Thlr./ und soll der dritte terminus auf den 25. laufenden Monats Sept. vor sich gehen/ und der Zuschlag geschehen; welche also nun noch darauf mehr zu bieten Lust/ und sonsten auf gemelte Kahtstätte einige gerechte Ansprache haben mögten/ können sich auf den 25. hujus, beym Gericht an des Scheffen Bruckmanns Haus in Keeken angeben/ und sich ihr Interesse besorgen.

Die Kinder der Wittiben Johann Leu/ posteà Ehefrauen Gerrit Hinssen/ zu Sonsbeck sind gesinnet/ derselben nachgelassene Mobilien und Moventien/ Donnerstags den 26. Sept./ Nachmittags um 1. Uhr/ sedente Judicio, am Sterbhause plus offerentibus publicè verkaufen zu lassen.

Ad instantiam Everten Hansen solle auf Mitwoch den 25. Septembris in Sevenaer am Rahthause/ des Nachmittags umb zwey Uhr außgefeylet/ und in folgenden legalen Terminis zugeschlagen werden eine Hoffstädte mit einigen Landereyen im Kirchspiel Groessen gelegen/ denen Erben Henrich Göresen zuständig/ und hätten die übrige etwa zu forderen habende Creditores ante terminum des Zuschlags so 8. Wochen nach der ersteren Ausfeylung mit ihren Documentis und Justificatorien sub pœna perpetui silentii ad Protocollum zu melden.

VI. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erben Hn. Roberti von de Sande/ ihren in Grieterbusch gelegenen Kath/ cum ap- & dependentiis, nunmehro verkauft haben/ und die Ankäufere den Kaufschilling auszuzahlen willens; So wird allen und jeden/ welche an besagten Kath etwas zu forderen/ hiemit angedeutet/ sich innerhalb 3. Wochen beym Richtern loci, Hrn. tit. Fabritio, zu melden/ oder zu gewärtigen/ daß damit weiter nicht gehöret werden soll.

VII. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus zu Grieth ist vorhabens/ das von Grieth auf Embrich wochentlich zweymahl gehende Rhein-Fehr/ und die Stadts Fett-Waage/ um primo Junii 1744. anzurretten/ plus offerentibus den 4. Octobr. instehend/ des Nachmittags um 4. Uhr/ aufm Rahthause zu verpachten; welches den Liebhabern hiermit bekannt gemachet wird.

Weilen der dem Closter Schledenhorst angehörige Bauhoff/ im Haffenschen Gericht an der Weselschen Landstrasse/ gegen über dem adelichen Hause Bellinghaven gelegen/ Bergs Hoff genannt/ wegen verstorbenen Pächtigers von neuen verpachtet werden muß/ als worinnen nun viele Jahre her mit Fuselbrennerey gute Nahrung getrieben worden/ auch sonst Land und Holtzgewachs/ und alles noch in gutem Stande; So wird solches zu dem Ende hiermit öffentlich bekannt gemacht/ und können die Liebhaber sich deshalben auf besagtem adelichen Closter Schledenhorst melden/ und beliebigen Pacht schliessen.

VIII. Sachen/ so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

E. E. Magistrat der Stadt Orsoy ist vorhabens/ auff den 24. Sept. a. c. die unter denen vier Haupt Chemins gehörige Eger-Strasse (welche auffgebrochen und so dan wieder von neuem bepflastert werden solle) denen wenigstforderenden öffentlich zu verdingen; wornach also die zu sothaner Reparation Lust-tragende sich achten/ und in prædicto termino, zur nachmittägigen zweyten Stunde/ daselbst auffm Rahthause melden/ indessen auch die desfalß errichtete Vorwarden bey dem Secretario Tit. von Halffer einsehen können.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die/ in denen anheute reproducirten Intelligentz-Zettulen sub Nris 31. 32. & 33. von dem Herrn Bürgermeistern tit. von Schloot zu Zütphen/ denenjenigen/ so auf dessen in gemelten Intelligentz-Zettulen specificirte/ ad publicam hastam kommende Erbstücke/ einige rechtliche Forderung oder Ansprache zu haben vermeinen mögten/ zu Eindringung derselben coram Judicio zu Goch gesetzte 6. wochige Frist verstrichen/ und per Mandatarium pro imponendo perpetuo silentio

lentio denen nicht erschienenen gebührend angehalten; So wird denen ausgebliebenen nicht allein hiedurch ex superabundanti, pro ultimo noch eine Frist von 14. Tagen / à dato den 17. Septemb. 1743. anzurechnen / mit dem Verwarnen / daß nach derselben Verfliessung perpetuum silentium auferleget werden solle / nicht allein von Gerichts wegen verstattet / sondern auch zu jedermanns Wissenschafft gebracht / daß die bereits zur Notitz gestellte Schlootsche Erbstücke / ad 15. an der Zahl / und unter denselben auch der dabey specificirte Cammanns Hoff zu Ward / im Amte Xanten / auf Mittwoch den 2. Octobr. 1743. Nachmittags um 2. Uhr / zu Goch an des Hrn. Wegmanns Behausung / zu den 3. Cronen genannt / zum freywilligen Verkauf sedente Judicio öffentlich angehangen / und 14. Tagen hernach dem meißbietenden zugeschlagen werden solle.

X. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Nachdeme des Nachts zwischen den 10. und 11. Septembris / bey Cranenburg aus der Weyden eine schwartze Stute / ohngefehr 10. Jahr alt / und 16. Hand hoch / breit von Creutz und breit von Brust / dick und kurtz von Halß / mit abgeschauerten und in etwa grauen Mahnen / ein weisses Zeichen vor der Stirnen habend / diebischer weise entstohlen worden; So werden alle und jede / welchen dieses gestohlene Pferd vorkommen mögte / dienstlich ersuchet / selbiges anzuhalten / und davon dem Königl. Hauptpächtern zu Cranenburg / Tit. Herr Felderhoff / notitz geben zu lassen / welcher nicht alleine die deswegen anzuwendende Kosten danckbarlich erstatten / sondern auch dem Anbringer eine gute Recompence geben wird.

XI. Persohn / so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es hat ein junger Knabe von 12. Jahren / Matth. Reiners genannt / ein grob leinnen Camisol / schwartz leinen Hosen / wüllene Mütze auf dem Haupt / und ein klein Mahlzeichen auf der lincken Backe / sich in voriger Woche mit einem Jungen / so etwas grösser / verlohren; als wird demjenigen / welcher besagten Knaben antreffen / und bey dessen Vater Wilhelm Reiners an Driessen Hoff zu Creyvelt wieder hinbringen wird / eine Recompens für seine Mühe versprochen.

XII. Persohnen / so ihre Dienste antragen ausserhalb Duisburg.

Monsr. Johannes ab Enschede zu Rees lässet hiemit einem jeden bekannt machen / daß bey ihm gute Logis, so wohl zu Fuß als mit Pferde / nach eines jeden Herren Accommodement zu finden seye; Dahero derselbe sich denen Herren Passagiers hiemit recommendiret / und können diejenige Herren / so bey ihm zu logiren belieben / sich gefällig daselbsten auffm Marckt im Engel addressiren / woselbsten sie gute Aufwartung und Commodité antreffen werden.

Ein unverheyrahteter Jungmann / Evangelisch-Reformirter Religion / welcher das Orgelschlagen und Vorsingen verstehet / eine gute / so wohl Hoch- als Niederteutsche Hand schreibet / sonsten in der Rechen-Kunst / Landmeßerey / auch anderen zum Schul-Wesen erforderlichen Stücken / gnugsam geübet / darinnen auch die Jugend zu informiren geschickt ist / bietet dem Publico, da ein dergleiches Subjectum verlanget wird / und ein Mäßiges zum Unterhalt davor vorhanden ist / seine Dienste an / und wird beglaubte Zeugnüße seines ehrlichen Herkommen und Wohlverhaltens beybringen: Weitere Nachricht kan bey hiesigem Addres-Comptoir eingeholet werden.

XIII. AVERTISSEMENTS.

Der Commenthurey Rheinberck / Balley Coblentz / Herr Rentmeister Essen zu Möers / hat aus dem Duisburgschen Intelligentz-Zettel vom 27ten Augusti Positione II., daß der Kauffmann Gerrit Hainickes resolviret / die ihme von dem Orsoyschen Gerichte anmaslich Jure immissionis zuerkannte zwey und einen halben Morgen Landes / im Orsoyer Felde an der Mühlenstrasse ꝛc. gelegen / in terminis præfixis an Wymans Haus in Orsoy zu wollen verkaufen / befrembdlich ersehen; da nun aber diese Ländereyen unter dem im Möersischen belegenem an gedachter Commenthurey Leibgewin-rührigen Rymanns-Hoff unstreitig / zu Folg bey dem Möersischen Haubtgericht exhibirten Original Catastri &c. gehören; dieser Rymanns-Hoff auch cum ap- & dependentiis, & cum consensu Domini Directi, den 2. Decembris 1722. an den Raths-Herrn zu Rheinberg / Herrn von Ilt seel. schon gerichtlich übertragen worden / so wist obgedachter Rentmeister Essen / vigore specialis Mandati, nicht allein ad Acta & termino venditionis gethanen Protestationen inhæriren / sondern auch wider dieses anmaslich verfahren / zu Beybehaltung vero

berecht-

Berechtsamen nochmahlen protestiret / zugleich allen und jeden gewarnet haben / sich wohl vorzusehen / gestalten diese Ländereyen sub nexu Emphyteutico &c. stets seyn und bleiben.

Es haben die Herren Zittard und von der Marck / auf bittliches Gesinnen Hrn. Joh. Carl von Eckenberg / dessen zu Wesel bey einem Juden stehendes Unterpfand in Ao. 1739. ausgelöset / und auf die halbe Interessen, so bey dem Juden zahlen müssen / zu sich genommen. Gleichwie nun aber gemelter von Eckenberg seit deme / weder Capital oder Interesse bezahlet / und man besorgen muß / daß diese aus gemeltem Unterpfande mit der Zeit nicht zu machen seyn dörften / überdem auch der von Eckenberg kein fixum domicilium hätte / wenigstens solches besagten seinen Creditoribus nicht bekannt wäre. Weßwegen sich dann genöthiget gefunden / gemeltem Hrn. Johann Carl von Eckenberg / durch diesen Intelligentz-Zettul zu notificiren / und zu warnen / daß falß derselbe innerhalb den ersteren sechs Wochen / à dato dieses gerechnet / die verpfändete Juwelen und Pretiosa, durch Ablegung Capitalis und Interesse &c. nicht reluiren würde / Eingangs gemeldete seine Creditores sich so dann gemüßiget sehen würden / das mehrgedachte Unterpfand gerichtlich denen meistbietenden verkaufen zu lassen / wozu Hr. Johann Carl von Eckenberg in omnem eventum citiret / und für Schaden gewarnet wird.

XIV. Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Septembris in Cleve.

Niemand.

XV. Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Septembr. in Wesel.

Herr Graf von Linden / und Hr. von Perlau Raths-Herr / reisen vor Plaisir, Hr. Capitain von Urle / und Hr. Lieutenant von Comb in Münsterschen Diensten / Hr. von Wido reiset vor Plaisir, Hr. Doctor van Crevelt aus Duisburg / Hr. Pagenstecher reiset nach Duisburg / Hr. Bingert Regiments-Feldscherer kommt von Berlin / Hr. Urle ein Geistlicher / und Hr. Besen Bürgermeister von Münster / Hr. Hesseling ein Geistlicher von Löwen / Hr. Lemmers kommt aus Holland reiset nach Duisburg / Hr. Harmanns / Hr. van der Meer / und Hr. Haesloot Geistliche von Roeremond / Hr. Römer Kaufmann aus Eupen / Hr. Bloem / und Hr. Cardaal Kaufleute aus Holland / logiren im Schlüssel.

XVI. Angekommene Frembde vom 13. bis 20. Septemb. in Duisburg.

Herr Baron von Mengersen Land-Commandeur vom Teutschen Orden / und Hr. von Rhe reisen nach Münster / 2. Hrn. Grafen von Nesselroth reisen nach Meckeling / Hr. Canonicus von Winckel reiset nach Essen / Ihro Excell. der Hr. General von Wengen / und Hr. Obrist-Lieutenant Baron von Wengen / reisen nach Bonn / und Hr. Baron von Berger reiset nach der Armée, logiren bey der Frau Wittib Heyermanns im Teutschen Haus.

XVII. Copulirte vom 13. bis 20. Septembr. Niemand.

XVIII. Geträyde-Preiß vom 13. bis 20. Septembris.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	3	7	—	17	7	—	16	--	—	—	—	—	12	5	--	10	5	—	—	—
Wesel	1	3	3	—	17	3	—	17	3	—	—	—	—	11	—	—	10	6	—	—	—
Embr.	1	6	1	—	19	6	—	21	3	—	17	9	—	16	—	—	15	9	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	6	1	—	19	—	—	21	3	—	21	3	—	17	9	—	15	9	1	—	9
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	5	—	—	20	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	8	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1	10	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	--	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.